

# EINWOHNERGEMEINDE GSTEIG



## Feuerwehr - Reglement

14. Mai 2004

### Änderungen

Artikel

Beschlossen am:

Art. 10 und Art. 19 Abs. 2 und 3

GV vom 2.12.2016

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Die Gemeinde GSTEIG, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, wobei Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde unter Inanspruchnahme des Sonderstützpunktes gemäss Artikel 13 FFG.</p> <p><sup>2</sup> Sie leistet auch in anderen Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.</p> <p><sup>3</sup> Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet.</p>
----------	---

## II. Feuerwehrdienstpflicht

### 1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht	<p><b>Art. 2</b> Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Sie beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 22. Altersjahr zurückgelegt wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.</p>
Persönliche Feuerwehrdienstleistung	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommission für öffentliche Sicherheit bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktive Feuerwehr zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p><sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.</p>

- Ärztlicher Befund** **Art. 5** <sup>1</sup> Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.
- <sup>2</sup> Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.
- Weiterausbildung** **Art. 6** <sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- <sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.
- Kader und Fachleute** **Art. 7** <sup>1</sup> Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- <sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.
- <sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden
- Persönliche Ausrüstung** **Art. 8** <sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- <sup>2</sup> Alle Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- <sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.
- Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht** **Art. 9** <sup>1</sup> Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:
- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
  - b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
  - c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
  - d) Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
  - e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre

zum Feuerwehrdienst verpflichtet.

- f) Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben,
- g) Personen, die eine wichtige, im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit ausüben, die sich nicht auf andere Weise sicherstellen lässt.

## 2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan  
und -daten

**Art. 10** Die Übungsdaten sind allen Feuerwehrdienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und  
Entschuldigungen

**Art. 11** <sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind möglichst vor der Übung, jedoch spätestens 3 Tage danach schriftlich dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit
- b) Unfall
- c) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie
- d) Schwangerschaft
- e) Militärdienst
- f) Zivilschutz
- g) ferienbedingte Ortsabwesenheit
- h) begründete Ortsabwesenheit
- i) andere wichtige Gründe

<sup>4</sup> Als Ersatz für versäumte Übungen können die Feuerwehrdienstpflichtigen im Rahmen der gefehlten Zeit für anderweitige Aufgaben aufgeboden werden.

Inanspruchnahme  
von Eigentum  
Dritter

**Art. 12** <sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehr-  
kommandant

**Art. 13** <sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandant steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des Sonderstützpunktes **Art. 14** Sobald bei einem Öl-, Chemie-, Strahlenergeignis und Unfällen auf Strasse, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

Zivilpersonen **Art. 15** Zivilpersonen sind auf Anordnung des Einsatzleiters zur Hilfeleistung oder zum Verlassen des Schadenplatzes verpflichtet. Personen, die die Ordnung gefährden, können durch das Wachkorps der Polizei übergeben werden.

### III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren **Art. 16** Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren und ähnlich organisierte Betriebsschutzeinheiten auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### IV. Finanzierung

Grundsatz **Art. 17** <sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:  
a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern,  
b) Feuerwehr-Ersatzabgaben,  
c) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,  
d) Rückerstattungen von Einsatzkosten,  
e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten,
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

Spezialfinanzierung **Art. 18** <sup>1</sup> Die Aufgabe „Feuerwehr“ ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert, der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe **Art. 19** <sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 22. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Die Ersatzabgabe beträgt 20 – 30 % der einfachen Steuer und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat setzt jeweils den Prozentsatz fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann eine Mindestersatzabgabe festlegen. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

**Art. 20** Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt;
- b) die Ehepartnerin oder der Ehepartner, wenn einer von ihnen aktiven Dienst leistet;
- c) Personen, die in einer Einheit ausserhalb der Gemeinde Dienst leisten und deren Nutzen von anderen Feuerwehren als Stützpunktleistung beansprucht werden kann.

Gebühren

**Art. 21** Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren zwischen Fr. 20.-- bis zur Höhe der effektiven Aufwändungen von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Art. 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Einsatzkosten

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für-  
Nachbarhilfe

**Art. 23** <sup>1</sup> Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

<sup>2</sup> Es gelten die Ansätze gemäss den Richtlinien der Feuerwehrdienstweisungen.

## V. Zuständigkeiten

### 1. Gemeinderat

Aufgaben und  
Befugnisse

**Art. 24** Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicher zu stellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für öffentliche Sicherheit und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungsstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst und von der Ersatzabgabepflicht,
- h) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- i) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 21 hievor,
- j) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

## 2. Kommission für öffentliche Sicherheit

Zusammen-  
setzung

**Art. 25** <sup>1</sup> Die Kommission für öffentliche Sicherheit wird vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Sie umfasst 5 Mitglieder.

<sup>3</sup> Sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Ressortchef aus dem Gemeinderat (Vorsitz)
- b) dem Feuerwehrkommandanten
- c) dem Feuerwehrvizekommandanten
- d) dem Lawinenspezialisten
- e) dem Fourier der Feuerwehr (Sekretär)

<sup>4</sup> Bei Bedarf können weitere Vertreter des Zivilschutzes und der Feuerwehr sowie unabhängige Fachleute zu den Sitzungen eingeladen werden. Diese nehmen nur mit beratender Stimme teil.

Aufgaben und  
Befugnisse

**Art. 26** Die Kommission für öffentliche Sicherheit

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des Kommandanten und Vizekommandanten,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Gruppenführer und Spezialisten,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) bestimmt, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- g) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.

## VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Strafen

**Art. 27** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehr - Reglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 bis 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bis-  
herigen Rechts

**Art. 28** Das Wehrdienstreglement vom 15. Dezember 2000 wird aufgehoben.



Inkrafttreten

**Art. 29** Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft.

### Genehmigung

Das vorliegende Feuerwehr - Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Mai 2004 von den Stimmberechtigten beraten und genehmigt worden.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindepräsident:

sig. M. Gehret

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

### Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 14. April bis 14. Mai 2004 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist im Amtsanzeiger von Saanen vom 14. April 2004 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingelangt.

Gsteig, 13. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. P. Reichenbach

# **Feuerwehr-Reglement** **der Gemeinde Gsteig vom 01.01.2004**

## **GENEHMIGUNGSVERMERKE**

### **Änderungen:**

Art. 10  
Art. 19 Abs. 2 und 3

Publikation im Amtlichen Anzeiger Saanen	01. November 2016
öffentliche Auflage	01.11.2016 – 02.12.2016
<b>Änderungen treten in Kraft per</b>	<b>01. Januar 2016</b>

Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM** **15. November 2016**

**BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM** **2. Dezember 2016**

Namens der Einwohnergemeinde Gsteig:

Der Präsident :

sig. Markus Willen

Der Sekretär :

sig. Paul Reichenbach

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Gsteig, den 5. Januar 2017

Der Gemeindeschreiber :

sig. Paul Reichenbach

### **Genehmigung**

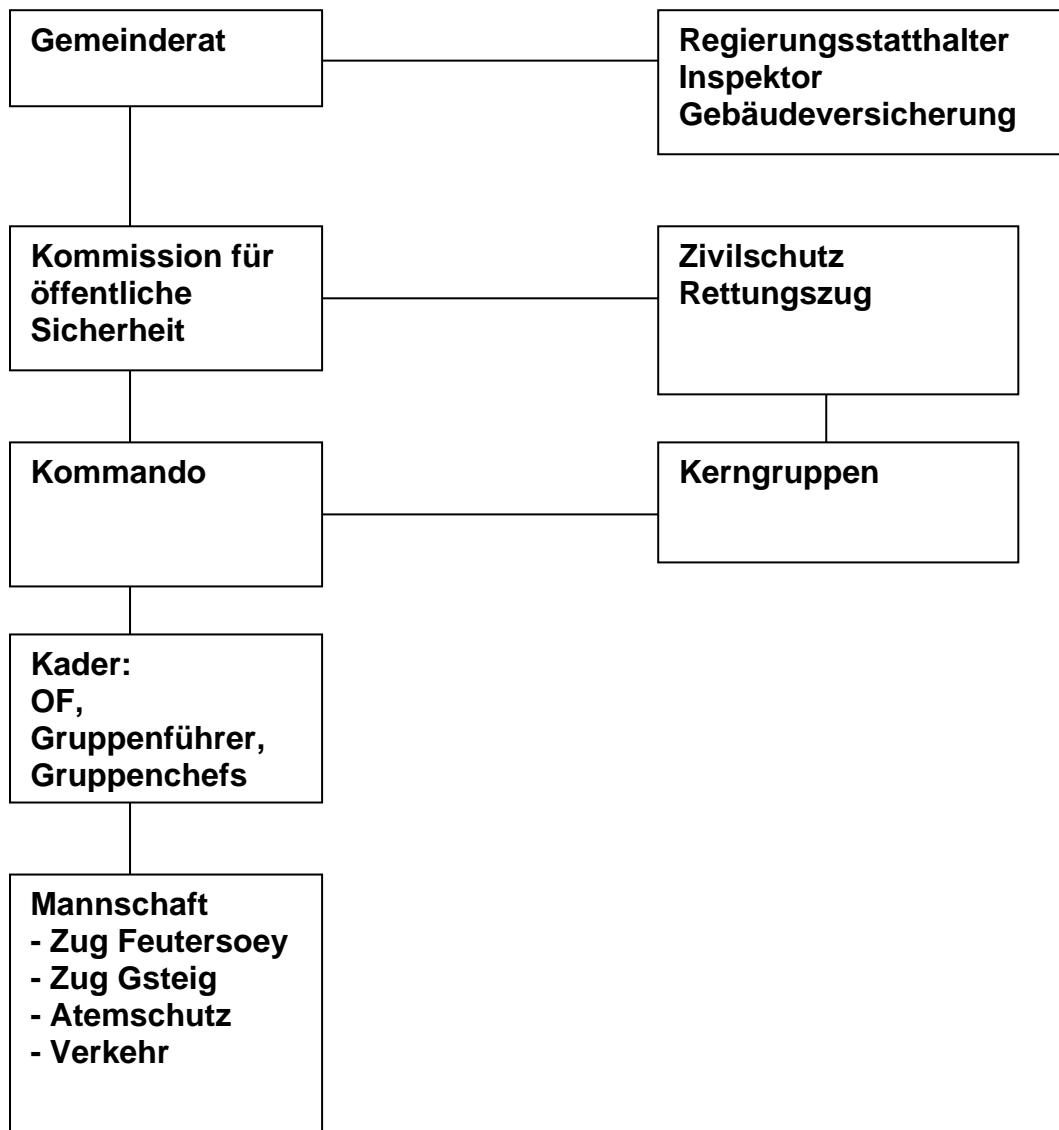
Indem keine oberbehördliche Genehmigung nötig ist, hat der Gemeinderat das Feuerwehr-Reglement per 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

Gemäss Artikel 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 wurde diese Genehmigung im Amtlichen Anzeiger Saanen am 10. Januar 2017 veröffentlicht.

# Feuerwehr Gsteig

## Anhang 1

zum Feuerwehr-Reglement



# Feuerwehr Gsteig

## Anhang 2

### zum Feuerwehr-Reglement

#### Organisation der Feuerwehr

Obliegenheiten  
Kommandant

**Art. 1** Der Kommandant leitet das gesamte Feuerwehrwesen. Ihm fallen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

- a) Organisation des Übungsdienstes
- b) Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Wasserbezugsorte sowie der Geräte und Einrichtungen der Feuerwehr
- c) Organisation des Alarms

Kontrollführung  
Kassawesen

**Art. 2** Das Kassawesen ist Sache des Fouriers. Die Kontrollführung wird vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde wahrgenommen.

# Feuerwehr Gsteig

## Anhang 3

### zum Feuerwehr-Reglement

#### Sold und Entschädigungen für Mannschaft und Kader

##### **Sold Übungsdienst**

alle AdF	Fr.	25.--	pro Übung <sup>1</sup>
Inspektion und Alarmübungen			analog Übungssold
Gruppenführer / Gruppenchef pauschal jährlich	Fr.	200.--	plus Sold pro Übung <sup>1</sup>
Spritzenwarte pauschal jährlich	Fr.	100.--	plus Sold pro Übung
Atemschutzwart pauschal jährlich	Fr.	100.--	plus Sold pro Übung
Materialverwalter pauschal jährlich	Fr.	300.--	plus Sold pro Übung
Atemschutzverantwortlicher pauschal jährlich	Fr.	350.--	plus Sold pro Übung <sup>1</sup>
Fourier / Sekretär pauschal jährlich	Fr.	600.--	plus Sold pro Übung <sup>1</sup>
Chefs Verkehr, Motorspritze, Elektriker	Fr.	250.--	plus Sold pro Übung <sup>3</sup>
Ausbildungsverantwortlicher	Fr.	100.--	plus Sold pro Übung <sup>3</sup>
Sicherheitsverantwortlicher	Fr.	100.--	plus Sold pro Übung <sup>3</sup>
Offiziere pauschal jährlich	Fr.	400.--	plus Sold pro Übung <sup>1</sup>
Zugführer pauschal jährlich	Fr.	250.--	plus Sold pro Übung
Vize-Kommandant pauschal jährlich	Fr.	1'600.--	plus Sold pro Übung <sup>1</sup>
Kommandant pauschal jährlich	Fr.	3'200.--	plus Sold pro Übung <sup>1</sup>

##### **Entschädigung für Kursbesucher und Abkommandierungen**

Tagessold Gemeinde (davon ist Entsch. GVB abzuziehen)	gemäss Anhang III der Verordnung zum Personal-Reglement <sup>4</sup>
Halbtagesgeld Gemeinde (davon ist Entsch. GVB abzuziehen)	gemäss Anhang III der Verordnung zum Personal-Reglement <sup>4</sup>
Entschädigung für Mittagessen	gemäss Anhang III der Verordnung zum Personal-Reglement <sup>4</sup>
Übernachtung inkl. Nacht- und Morgenessen	nach Rechnung

Die Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel für die Hin- und Rückfahrt zum Kursort werden von der Gebäudeversicherung vergütet.

In Sonderfällen Kilometerentschädigung gemäss Gemeinderegulativ.

Einführungskurs	Fr.	20.--
-----------------	-----	-------

Keine Kilometerentschädigung innerhalb des Amtsbezirkes.

<sup>1</sup> Erhöhung bzw. Senkung durch Gemeinderat auf den 1.1.2020

<sup>2</sup> Erhöhung durch Gemeinderat auf den 1.1.2012

<sup>3</sup> Neu eingeführt durch Gemeinderat auf den 1.1.2020

<sup>4</sup> Erhöhung durch Gemeinderat auf den 1.1.2016 (bzw. Anpassung Verordnung zum Personal-Reglement)

## Entschädigung bei Übungen und Ernstfalleinsatz

für Privatfahrzeuge wie: Jeep, Traktor, Transporter (bei Einsatz mit Druckfass wird die Entschädigung verdoppelt), Geländefahrzeuge, PW mit Anhängervorrichtung, etc.

- a) bei Übungen (Einsatz durch Feuerwehrmann pro Übung) Fr. 15.--
- b) beim Einsatz im Ernstfall pro Betriebsstunde Fr. 30.--
- c) für Feuerwehrmänner pro Stunde nach Gemeinderegulativ  
(beim Einsatz ausser Übungen - nach Aufgebot)
- d) für ausdrücklich der Feuerwehr zur Verfügung gestellte Zugfahrzeuge pauschal jährlich Fr. 100.--

## Entschädigung Pikettdienst / Pagerträger

- Pikettdienst (Wochenende) Fr. 60.--
- Wache für öffentliche Veranstaltungen nach Gemeinderegulativ
- Pagerträger pauschal jährlich Fr. 50.--

## Ersatz und Bussen

Neu soll der anzahlmässigen Dienstpflicht Rechnung getragen werden sowie wird eine Vereinfachung erlassen, indem keine begründeten Entschuldigungen mehr erforderlich sind.

ab 10 Übungen 2 Übungen dürfen gefehlt werden

Beim Überschreiten der festgelegten Mindestanforderung gilt automatisch die nachfolgende Bussen- bzw. Pflichtersatzordnung:

	<b>1. Übung</b>	<b>2. Übung</b>	<b>3. Übung</b>	<b>ab 4. Übung</b>	<b>Total od. mehr</b>
ab 10 Übungen	Fr. 20.--	Fr. 30.--	Fr. 40.--	Fr. 70.--	Fr. 160.--
Bei Dispensation pro Jahr					Fr. 200.--

Von Busse bzw. Pflichtersatz befreit sind:

Todesfall in der Familie

Mit Bescheinigung Krankheit oder Unfall mit Arzteugnis, Militärdienst, Einsätze im Rahmen von beruflichem oder gemeinnützigem Pikettdienst, Sitzungen und Anlässe im Auftrag der Gemeinde

Eine schriftliche Entschuldigung ist in jedem Fall erforderlich.

## Feuerwehersatz <sup>1</sup>

Pflichtersatzabgabe	20 %	der einfachen Steuer
Minimumbetrag	Fr. 200.--	
Maximalbetrag	Fr. 400.--	

## Genehmigung:

Die vorliegenden Tarife für Sold, Entschädigungen und Bussen wurden vom Gemeinderat von Gsteig am 21. Januar 2020 genehmigt und treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 27.9.2000.

### NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:                      Der Sekretär:

sig. M. Willen

sig. P. Reichenbach

## ANPASSUNGEN:

### Gemeinderatsbeschluss

<b>vom:</b>	<b>gültig ab:</b>	<b>Inhalt</b>
08.07.2008	01.01.2008	Tarifanpassungen
13.01.2009	01.01.2009	Tarifanpassungen
27.12.2010	01.01.2011	Neue Bestimmungen Ersatz und Bussen
07.02.2012	01.01.2012	Erhöhung Hauptmahlzeiten/Tarifanpassungen
23.07./03.09.2014	01.01.2015	Sold- und Tarifanpassungen
14.06.2016	01.01.2016	Tarifanpassungen
21.01.2020	01.01.2020	Sold- und Tarifanpassungen

# Feuerwehr Gsteig

## Anhang 4

### zum Feuerwehr-Reglement

#### Gebühren

##### Gebühren

**Art. 1** <sup>1</sup> Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von automatischen Brandmeldeanlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- Anschluss, Registrierung (einmalig) Fr. 100.--
- Fehlalarme (bei Ausrücken) je Kalenderjahr
  - erstes Mal gratis
  - zweites Mal Fr. 200.--
  - jedes weitere Mal Fr. 400.--  
(verdoppelung)

Des weiteren ist das spezielle Merkblatt zu beachten.

<sup>2</sup> Einsätze für das Entfernen von Wespennestern werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>3</sup> Die Einsätze betr. Ölwehr, Verkehrsregelung, Heustöcke, Kamine, usw., werden nach Gemeinderegulativ verrechnet.